

S A T Z U N G

der Police Association (IPA)
Verbindungsstelle Münster

in der Fassung vom 19.01.2022



Abschnitt I	Grundlagen
Artikel 1	Name, Rechtsform, Sitz und Struktur
Artikel 2	Bindung an die Internationalen Statuten
Artikel 3	Zweck, Ziel, Neutralitätsgebot
Abschnitt II	Regelungen
Artikel 4	Allgemeine Grundlagen/Gliederung
Artikel 5	Organe
Artikel 6	Mitgliederversammlung
Artikel 7	Vertretung
Artikel 8	Zuständigkeit
Artikel 9	Auflösung
Abschnitt III	Mitgliedschaft
Artikel 10	Mitgliedschaft
Artikel 11	Unvereinbare Mitgliedschaften
Artikel 12	Ende der Mitgliedschaft
Artikel 13	Sanktionen
Abschnitt IV	Haushaltsangelegenheiten
Artikel 14	Mitgliedsbeitrag
Artikel 15	Finanzen
Abschnitt V	Schlussbestimmungen
Artikel 16	Übergangsbestimmungen
Artikel 17	Inkrafttreten

Abschnitt I - Grundlagen

Artikel 1 - Name, Rechtsform, Sitz und Struktur

1. Der Verein heißt: „International Police Association (IPA), Verbindungsstelle Münster e.V.“, (nachfolgend „IPA Münster e.V.“).
2. Sein Leitgedanke lautet „Servo per Amikeco“ (Dienen durch Freundschaft).
3. Er ist ein in das Vereinsregister eingetragener Verein mit Sitz in Münster.
4. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die IPA Münster e.V. ist Zweigverein der IPA Deutsche Sektion e.V. und der Landesgruppe Nordrhein-Westfalen e.V.

Artikel 2 - Bindung an die Internationalen Statuten

Die IPA Münster e.V. ist über die IPA Deutsche Sektion e.V. Mitglied der International Police Association. Die Internationalen Statuten, insbesondere Ziel und Zweck, sind Grundlagen dieser Satzung und für die IPA Münster e.V. verbindlich, sofern sie nicht gesetzlichen Vorschriften widersprechen oder unzumutbare haushaltsbedingte Auswirkungen darstellen.

Artikel 3 - Zweck, Ziel und Neutralitätsgebot

1. Die IPA Münster e.V. ist der unabhängige Zusammenschluss von Angehörigen des Polizeidienstes, ohne Unterschied von Rang, Geschlecht, Hautfarbe, Sprache oder Religion, ob aktiv oder im Ruhestand befindlich, in der Absicht, zwischen ihnen Bande der Freundschaft und der internationalen Zusammenarbeit zu schaffen.
2. Sie will kulturelle Beziehungen, das Allgemeinwissen und den beruflichen Erfahrungsaustausch ihrer Mitglieder sowie gegenseitige Hilfeleistungen im sozialen Bereich fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten zum friedlichen Miteinander der Völker und zur Erhaltung des Weltfriedens beitragen.
3. Die IPA Münster e.V. ist parteipolitisch, gewerkschaftlich sowie religiös neutral und verfolgt ausschließlich ideelle Zwecke

Abschnitt II - Regelungen

Artikel 4 - Allgemeine Grundlagen/Gliederung

1. Die IPA Münster e.V. ist als Zweigverein an die Beschlüsse der Organe der IPA Deutsche Sektion e.V. und der Landesgruppe Nordrhein-Westfalen e.V. gebunden.
2. Die Regelwerke der IPA Deutsche Sektion e.V. sind für die Verbindungsstelle verbindlich. Eigene Regelwerke dürfen denen des Hauptvereins inhaltlich nicht widersprechen.

Artikel 5 - Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und
3. der Geschäftsführende Vorstand.

Artikel 6 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ, das für alle Angelegenheiten zuständig ist, soweit die Entscheidung nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ der IPA Münster e.V. zugewiesen ist.

Ordentliche Mitgliederversammlungen der IPA Münster e.V. sind jährlich im ersten Quartal vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Der Ablauf ist in der Versammlungsordnung der IPA Deutsche Sektion e.V. (VODS) geregelt.

Die jährliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes,
- b) die Wahl der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer, wobei eine einmalige unmittelbare Wiederwahl möglich ist,
- c) die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
- d) die Verabschiedung und Änderung der eigenen Satzung,
- e) die Wahl der Beisitzer,
- f) die Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung auf Landesebene,
- g) die Auflösung der eigenen Gliederung.

2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform (schriftlich, elektronisch oder per Rundschreiben) spätestens vier Wochen vor dem für die Mitgliederversammlung bestimmten Tag.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie am 29. Tag an die letzten von den Einzuladenden in Textform mitgeteilten Kontaktadressen verschickt worden ist. Der Einladung sind Tagesordnung und vorliegende Anträge beizufügen. Näheres hierzu regelt die VODS.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens 15 % der Mitglieder der Verbindungsstelle dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
5. Satzungsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten. Gleiches gilt für die Auflösung der IPA Münster e.V.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von der Versammlungsleiterin oder dem Verbindungsstellenleiter und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Weiteres regelt die VODS.

Artikel 7 - Vertretung

1. Die IPA Münster e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder ihres eigenen geschäftsführenden Vorstands vertreten. Im Innenverhältnis werden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands angewiesen, dass die Vertretung grundsätzlich durch die Leiterin oder den Leiter und ein weiteres Mitglied zu erfolgen hat. Sollte die Leiterin oder der Leiter zur Wahrnehmung der Aufgaben verhindert sein, wird sie oder er von einer Sekretärin oder einem Sekretär vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes der IPA Münster e.V. ist beschränkt auf das eigene Vereinsvermögen.
2. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) der Leiterin oder dem Leiter,
 - b) zwei Sekretärinnen oder Sekretären und
 - c) der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister.
3. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Geschäftsführenden Vorstand und
 - b) den Beisitzerinnen und Beisitzern.

Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
4. Der Vorstand muss alle drei Jahre neu gewählt werden.

Artikel 8 - Zuständigkeiten des Vorstands

1. Die Leiterin oder der Leiter beruft den Vorstand ein, sobald es die Lage der Geschäfte erfordert. Ist sie oder er verhindert, erfolgt die Einladung durch eine Sekretärin oder einen Sekretär.
2. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für
 - a) nachgeordnete Regelwerke, Geschäfts-, Finanz- und Datenschutzordnung,
 - b) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - c) Berufung und Entpflichtung von Referentinnen und Referenten und
 - d) Wahrnehmung der durch Geschäftsordnung und Finanzordnung übertragenen Aufgaben.

Bei Abstimmungen nach Buchstabe a) ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.
3. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes aus, kann die freiwerdende Stelle vom Vorstand kommissarisch besetzt werden. Die Amtszeit des kommissarischen Vorstandesmitglieds endet spätestens mit der des geschäftsführenden Vorstands.
4. Referentinnen und Referenten werden vom Vorstand eingesetzt und beratend zu Vorstandssitzungen eingeladen, wenn das Sachgebiet dies erfordert. In ihrer Sachbearbeitung sind sie dem Geschäftsführenden Vorstand verantwortlich und an dessen Weisung gebunden.

Artikel 9 - Auflösung

1. Im Falle der Auflösung der IPA Münster e.V. sind die Leiterin oder der Leiter der Landesgruppe Nordrhein-Westfalen e.V. und ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren. Im Falle der Liquidation wird der Verein von ihnen im Verfahren gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten.
Zu Liquidatoren können anstatt des Vorstands auch andere Personen bestellt werden. Hierfür sind die für die Bestellung des Vorstands geltenden Vorschriften maßgebend.
2. Das Vermögen der IPA Münster e.V. fällt der Landesgruppe Nordrhein-Westfalen e.V. zu.

Abschnitt III - Mitgliedschaft

Artikel 10 - Mitgliedschaft

1. Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:
 - a) die ordentliche Mitgliedschaft,
 - b) die Ehrenmitgliedschaft,
 - c) die außerordentliche Mitgliedschaft und
 - d) die assoziierte Mitgliedschaft.

Der Mitgliedsantrag ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand der IPA Deutsche Sektion e.V., an den geschäftsführenden Vorstand der Landesgruppe Nordrhein-Westfalen oder an den geschäftsführenden Vorstand der IPA Münster e.V. zu stellen. Ordentliche Mitglieder können nur Bedienstete und Ruheständler werden, die im aktiven Dienst ausschließlich solcher Behörden und Einrichtungen stehen oder standen, die polizeiliche Aufgaben erfüllen.

2. Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet der Geschäftsführende Verbindungsstellenvorstand, er handelt hierbei auch im Auftrag der Landesgruppe Nordrhein-Westfalen e.V. und der IPA-Deutsche Sektion e.V. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung ist Beschwerde beim Geschäftsführenden Landesgruppenvorstand zulässig, der endgültig entscheidet.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann an Mitglieder verliehen werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Näheres regelt die Geschäftsordnung der IPA Deutsche Sektion e.V. (GODS).
4. Außerordentliche Mitglieder können nur Witwen, Witwer oder hinterbliebene Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten ordentlicher Mitglieder und Ehrenmitglieder werden, die einen engen Bezug zum Vereinsleben gepflegt haben. Außerordentliche Mitglieder haben kein passives Wahlrecht. Näheres regelt die GODS.
5. Assoziierte Mitglieder können nur ausländische Polizeibedienstete sein, wenn und solange in ihrem Heimatland keine nationale Sektion besteht. Die assoziierte Mitgliedschaft in der IPA Münster e.V. ist grundsätzlich auf fünf Jahre begrenzt.

Assoziierte Mitglieder haben kein aktives oder passives Wahlrecht. Näheres regelt die GODS.

6. Alle Mitglieder gehören gleichzeitig der IPA Münster e.V., der Landesgruppe Nordrhein-Westfalen e.V. und der IPA Deutsche Sektion e.V. an.

Artikel 11 - Unvereinbare Mitgliedschaften

Die Mitgliedschaft in der IPA Münster e.V. und ihrer Gliederungen und die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer radikalen oder extremistischen Vereinigung oder Partei ist unvereinbar.

Zur Feststellung des radikalen oder extremistischen Charakters einer Vereinigung oder Partei bedient sich der Vorstand der IPA Deutsche Sektion e.V. der Quellen verfassungsrechtlicher Organe.

Einem Mitglied, das einer radikalen oder extremistischen Vereinigung oder Partei angehört, setzt der Geschäftsführende Vorstand der IPA Deutsche Sektion e.V. unter Hinweis auf die Unvereinbarkeit eine Frist von vierzehn Tagen zur Erklärung seines Austritts aus der betreffenden Vereinigung oder Partei. Dies erfolgt nach den Regelungen des Verwaltungszustellungsgesetztes. Liegt diese Erklärung beim Ablauf der Frist nicht vor, erlischt die Mitgliedschaft.

Artikel 12 - Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod,
- b) Austritt, der jederzeit schriftlich, jedoch spätestens sechs Wochen vor Jahrestende, erklärt werden kann,
- c) Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses mit Ausnahme des Eintritts in den Ruhestand,
- d) Ausschluss und
- e) Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum 30.06. des Fälligkeitsjahres und der Vorstand daraufhin den Ausschluss beschlossen hat.

Artikel 13 - Sanktionen

1. Bei internen Streitigkeiten greift das Schlichtungsverfahren.
2. Fügt ein Mitglied durch sein Verhalten der IPA Deutsche Sektion e.V. oder einem ihrer Zweigvereine Schaden zu, in dem es insbesondere gegen die Satzung verstößt, Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen missachtet oder den Vereinsfrieden stört, kann das Verhalten sanktioniert werden.
3. Sanktionen sind
 - a) Abmahnung,
 - b) Verlust des aktiven und/oder passiven Wahlrechts bis zu fünf Jahren,
 - c) Verlust eines Wahlamtes oder von Wahlämtern und
 - d) Ausschluss.

4. Über die Sanktionen entscheidet der Bundesvorstand.
5. Näheres regelt die Schiedsordnung der IPA Deutsche Sektion e.V. (SchODS).

Abschnitt IV – Haushaltsangelegenheiten

Artikel 14 - Mitgliedsbeitrag

1. Für die Mitgliedschaft ist ein Beitrag in Geld zu entrichten. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
2. Die Ehrenmitgliedschaft befreit von der Beitragspflicht auf der verleihenden und den untergeordneten Ebenen.
3. Der Nationale Kongress beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages und bestimmt den Anteil der Landesgruppen. Die Landesdelegiertentage bestimmen den Anteil für die Verbindungsstellen.
4. Das Abrechnungsverfahren der Mitgliedsbeiträge regelt die Finanzordnung der IPA Deutsche Sektion e.V. (FODS).

Artikel 15 - Finanzen

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb darf nur zur Erzielung von Mitteln unterhalten werden, die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke dienen.

Die Arbeit der Vorstandsmitglieder IPA Münster e.V. ist ehrenamtlich. Der Vorstand der IPA Deutsche Sektion e.V. legt in einer FODS die für alle Gliederungen verbindlichen Grundsätze des Haushalts- und Kassenwesens fest.

Abschnitt V - Schlussbestimmungen

Artikel 16 - Übergangsbestimmungen

Führt eine Änderung der Satzung der IPA Deutsche Sektion e.V. zu einem Widerspruch mit dieser Satzung, so ist die IPA Münster e.V. verpflichtet, den Widerspruch in ihrer Satzung innerhalb der jeweiligen Amtsperiode nach Inkrafttreten der Satzungsänderung der IPA Deutsche Sektion e.V. zu beseitigen. Inbegriffen sind die Regelwerke.

Artikel 17 - Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.01.2022 in Münster beschlossen. Sie ist mit der Eintragung der Satzung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Münster am 22.05.2024 in Kraft getreten.